

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1862

Kleinklützel: Wiederinstandstellung Schützenebnetweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Kleinklützel ersucht als Bauherrschaft und Werkeigentümerin um die Zusage eines Kantonsbeitrages an die auf 66'500 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Wiederinstandstellung des Schützenebnetweges.

2. Erwägungen

Der Schützenebnetweg verläuft grösstenteils im Wald und erschliesst den Hof Schützenebnet sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Geländekammer Schützebnet. Im Rahmen des Schutzwaldprojektes KLÜT 01 und 03 musste der Weg für die entsprechende Umsetzung der Schutzwaldmassnahmen zusätzlich beansprucht werden. Gestützt auf die vorgängige Zustandserhebung wurde für die Wiederinstandstellung des der Land- und Forstwirtschaft dienenden Weges ein Kostenteiler zwischen dem Amt für Landwirtschaft, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Bürgergemeinde festgelegt. Die Beiträge wurden somit abgestimmt und verwaltungsintern koordiniert.

Die Gesamtkosten für die Wiederinstandstellung des rund 1'650 Meter langen Weges belaufen sich auf 66'500 Franken. Diese sind beitragsberechtigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig. Der Weg quert eine bestehende Gewässerschutzzone SII. Bei den Bauarbeiten sind die entsprechenden Auflagen des Amtes für Umwelt zu beachten.

Zur Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Bürgergemeinde eine Garantieerklärung unterzeichnen.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Instandstellungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die Aufrechterhaltung der Erschliessung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 66'500 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG, BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

2

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 66'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 23'275 Franken (35 %) bewilligt.
- 3.3 Bei den Instandstellungsarbeiten sind die Bedingungen des Merkblattes "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S), April 2009" des Amtes für Umwelt zu beachten und zwingend einzuhalten. Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat die ausführende Unternehmung diesbezüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende April 2021 gewährt.
- 3.5 Die Bürgergemeinde wird zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht eine Garantieerklärung unterzeichnen.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bürgergemeinde Kleinlützel, Präsident Stefan Borer-Christ, Ring 108, 4245 Kleinlützel